

Gemeinde Nuthetal

Beschluss

Vorlage Nr.: 1085/21

Beschluss Nr.: 1085/21

Anlagen:

Einreicher: Verwaltung
federführend: Fachbereich 3
Sachbearbeiter (in): **Rainer vom Lehn**

eingereicht am: 17.03.2021

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	öf	nöf	TOP	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Beschluss - empfehlung	
					gew.	anw.	ja	nein	enth.	ausg.*		
1	Gemeindevertretung	30.03.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	14	19	17	15	2	0	0	

*Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung Aufgrund des § 22 BbgKVerf

Status für die befestigten Flächen zwischen Flugplatz Saarmund und BAB A115 hier: Beschluss

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Nuthetal bekräftigen den Status für die befestigten Flächen zwischen Flugplatz Saarmund und BAB A115:

Die befestigten Flächen zwischen Flugplatz Saarmund und BAB A115 sind keine öffentliche Straße, weil sie nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die Gemeindevertretung beabsichtigt auch nicht in der Zukunft die oben genannten Flächen als öffentliche Straße zu widmen.

Sachvortrag / Begründung / Rechtsgrundlage:

Der Status der o.g. Flächen ist durch Rechtsanwalt Prof. Dr. Remo Klinger geprüft worden und wie folgt bewertet worden:

a. Keine Widmung als öffentliche Straße

Der entsprechende Flächenabschnitt, der zum Flugplatz und zum BZR-Gelände führt ist nicht im Sinne des § 2 Abs. 1 BbgStrG als öffentliche Straße gewidmet. Die Fläche ist nicht im Straßenverzeichnis eingetragen.

Die Fläche gilt auch nicht aufgrund anderer Regelungen des § 6 BbgStrG als gewidmet. Nach § 6 Abs. 5 BbgStrG kann bei Straßen, deren Bau in einem Planfeststellungs- oder -genehmigungsverfahren geregelt wird, die Widmung in diesem Verfahren mit der Maßgabe verfügt werden, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird. Der Träger der Straßenbaulast hat den Zeitpunkt der Verkehrsübergabe, die Straßengruppe sowie Beschränkungen der Widmung öffentlich bekannt zu machen und der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen. Der Bau der Fläche wurde nicht einem Planfeststellungsverfahren- oder genehmigungsverfahren geregelt.

Die Fläche kann auch nicht nach § 6 Abs. 6 BbgStrG als gewidmet gelten. Nach dieser Norm gilt eine Straße als gewidmet, wenn in einem förmlichen Verfahren aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften ihr Bau oder ihre Änderung geregelt wird und sie dem öffentlichen Verkehr überlassen wurde, in der

Regelung als öffentlich bezeichnet und in eine Straßengruppe eingestuft wurde und im Falle des § 3 Abs. 5 der Träger der Straßenbaulast bestimmt worden ist.

b. Keine konkludente Widmung

Eine Widmung der Straße ist auch nicht konkludent erfolgt, denn nach § 6 BbgStrG erfolgt die Widmung allein durch eine Allgemeinverfügung im Sinne des 35 VwVfG. Nach § 6 Abs. 1 S. 2 BbgStrG ist diese mit einer Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Eine Rechtsbehelfsbelehrung oder eine öffentliche Bekanntmachung zu irgendeinem Akt, der als Widmungsakt verstanden werden könnte, hat es nie gegeben. Die Widmung ist jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut von § 6 Abs. 1 S. 1 BbgStrG unerlässliche Voraussetzung für das Entstehen öffentlicher Straßen. Das Rechtskonstrukt einer „faktischen“ Verkehrsübergabe kommt daher nicht in Frage (vgl. VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 14. Oktober 2003 – 7 K 549/99, Juris, Rn. 60). Eine Fläche kann nach heutigem Recht nicht konkludent gewidmet werden, auch wenn sie faktisch als Straße genutzt wird (vgl. *Lampe*, in: Erbs/ Kohlhaas, FStrG, Stand: September 2016, § 2, Rn. 2).

c. Keine Widmung nach § 48 Abs. 7 BbgStrG

Die einzige Möglichkeit einer „echten konkludenten“ Widmung besteht aufgrund von § 48 Abs. 7 BbgStrG. Nach § 48 Abs. 7 BbgStrG kann im Land Brandenburg eine faktische Widmung, die zu Zeiten der DDR erfolgte, bis heute nachwirken. Jene Norm bestimmt, dass Straßen, die nach dem Straßenrecht der DDR öffentlich genutzt wurden, nach § 6 als gewidmet gelten. Eine solche Widmungsfiktion liegt hier aber nicht vor.

aa. Keine Widmung als öffentliche Straße nach bisherigem Recht

Die Straße wurde nach bisherigem Recht nicht als öffentliche Straße genutzt.

Für den Bereich der Straßen bestimmte sich das bisherige Recht gemäß Art. 9 Abs. 2 des Einigungsvertrags i. V. m. Anlage II Kapitel XI Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 bis 3 nach dem Straßenrecht der DDR. Ob ein Weg danach öffentlich genutzt wurde und damit die Widmungsfiktion des § 48 Abs. 7 BbgStrG eintritt, ist nach den zum Zeitpunkt geltenden Vorschriften des Wegerechts zu beurteilen, unter deren Herrschaft der Weg angelegt wurde (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. August 2010 – OVG 1 B 3.10, Juris, Rn. 19). Auch nach den zum Zeitpunkt geltenden Vorschriften des Wegerechts wurde die Fläche nicht öffentlich genutzt.

Zudem hat die Widmungsfiktion des § 48 Abs. 7 BbgStrG zur Voraussetzung, dass die für eine Widmung nach § 6 BbgStrG zuständige Stelle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BbgStrG das Bewusstsein hatte, dass die Straße, die unter die Widmungsfiktion fallen soll, bereits nach bisherigem Recht öffentlich genutzt wurde (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. August 2010 – OVG 1 B 3.10 – Juris, Rn. 22). Auch diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

(1) Keine Nutzung als öffentliche Straße nach bisherigem Recht

§ 48 BbgStrG ist – wie auch die amtliche Überschrift der Norm verdeutlicht – eine Übergangsbestimmung. Daraus folgt, dass es für die dort geregelte Fiktion der Widmung nicht ausreicht, wenn eine Fläche zu irgendeinem Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Brandenburgischen Straßengesetzes in seiner ursprünglichen Fassung am 16. Juni 1992 öffentlich genutzt wurde. Vielmehr muss die Fläche als Straße bis zum genannten Zeitpunkt tatsächlich und rechtlich öffentlich genutzt worden sein (VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 23. März 2010 – 1 K 91/05, Juris, Rn. 19).

Dass es diese Nutzung gegeben hat, muss eindeutig und klar nachvollzogen werden können, weil die Annahme einer Widmungsfiktion mit verbundenen Einschränkungen des verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechts nach Art. 14 Abs. 1 GG verbunden ist (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil

vom 26. August 2010 – OVG 1 B 3.10, Juris, Rn. 19). Verbleibende Zweifel über die Nutzung als öffentliche Straße dürfen sich vor dem Hintergrund des Art. 14 Abs. 1 GG nicht zu Lasten der Privateigentümer auswirken. Die Widmungsfiktion kann daher nicht eintreten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer früheren Nutzung als öffentliche Straße nicht mit der gebotenen Eindeutigkeit zu erkennen sind, sondern Zweifel verbleiben (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. August 2010 – OVG 1 B 3.10, Juris, Rn. 19).

Dies spielt im vorliegenden Fall eine besondere Rolle, weil die Fläche nicht allein im Eigentum der Gemeinde Nuthetal steht, sondern Teilabschnitte verschiedenen privaten Eigentümern zuzuordnen sind (vgl. beispielhafte Übersicht in Anlage 1).

Für den Flächenabschnitt liegt keine eindeutige Erklärung „nach bisherigem Recht“ vor, die besagt, dass die Fläche als öffentliche Straße genutzt werden sollte.

Es liegen auch keine faktischen Indizien dafür vor, dass der markierte Abschnitt nach bisherigem Recht öffentlich genutzt wurde. Insbesondere ist die Fläche in keinem Straßenverzeichnis, auch nicht einem solchen, welches nach bisherigem Recht bestand, geführt (vgl. hierzu und zu Indizien insgesamt vgl. Thüringer OVG, Urteil vom 11. Dezember 2001 – 2 KO 730/00, Juris, Rn. 91 ff.).

Der Flächenabschnitt wird und wurde auch nicht für Adressbezeichnungen herangezogen.

Allein die faktische Nutzung und die Duldung der wegemäßigen Benutzung einer Straße durch Dritte reicht für die Annahme einer faktischen (früheren) Widmung gerade nicht aus (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. August 2010 – OVG 1 B 3.10, Juris, Rn. 22; ebenso: OVG Weimar, Urteil vom 11. Dezember 2001 – 2 KO 730/00, Juris, Rn. 91 ff.; OVG Magdeburg, Urteil vom 14. August 2007 – 4 L 400/06, Juris, Rn. 29; nur auf den Freigabeakt abstellend OVG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 14. Juni 2004 – 3 B 136/04 -, LKV 2005, 505 [506]; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2002 – 8 C 24.01, Juris, Rn. 15). Der Abschnitt hätte gerade für den öffentlichen Verkehr genutzt werden müssen.

Der Flächenabschnitt stand und steht im Eigentum der Gemeinde Nuthetal, aber auch im Eigentum einzelner privater Eigentümer. Von diesen gibt es keine entsprechenden Freigabehandlungen oder Zustimmungen zu der Nutzung ihrer Flächen. Auch dies ist ein starkes Indiz dafür, dass die Fläche nie für den öffentlichen Verkehr freigegeben wurde.

Die Fläche dient und diente vielmehr als Zufahrt zum Flugplatz Saarmund, war aber nie für die Nutzung zum Durchgangsverkehr eröffnet. Der Flugplatz Saarmund, der schon seit den 1920er Jahren besteht, nutzt ebenfalls nicht die Adresse „Am Flugplatz“, sondern verzichtet gänzlich auf eine Straßenbezeichnung.

Entlang des Flurstückes gibt und gab es auch keine weiteren Anliegergrundstücke, sodass auch keine weitere Nutzung der Fläche im Sinne einer öffentlichen Straße erforderlich war.

Die danach bestehenden Zweifel an der tatsächlichen Freigabe der Fläche für den öffentlichen Verkehr müssten durch entsprechende Tatsachen „vollständig ausgeräumt“ werden (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. August 2010 – OVG 1 B 3.10, Juris, Rn. 25).

Dies ist nicht möglich, denn solche Tatsachen gibt es nicht. Die Fläche wurde zu keinem Zeitpunkt, weder vor noch nach 1990 für den öffentlichen Verkehr genutzt.

(2) Kein Bewusstsein, dass die Straße nach bisherigem Recht öffentlich genutzt wurde.

Selbst wenn die Fläche als öffentlich zu qualifizieren sein könnte, hätte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BbgStrG kein Bewusstsein über diese Tatsache geherrscht.

Allein die Tatsache, dass die Fläche weder 1992, noch heute in das Straßenverzeichnis nach § 4 BbgStrG als öffentliche Straße eingetragen wurde, ist ein Indiz für das fehlende Bewusstsein (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. August 2010 – OVG 1 B 3.10, Juris, Rn. 27).

bb. Keine Widmung als betrieblich-öffentliche Straße

Die Widmungsfiktion des § 48 Abs. 7 S. 1 BbgStrG erstreckt sich auch auf bisherige betrieblich-öffentliche Straßen, vgl. § 48 Abs. 4 BbgStrG. Dies gilt aber nur, wenn sie bis zum 31. Dezember 2000 in ein Straßenverzeichnis eingetragen worden sind oder ein Antrag nach § 48 Abs. 4 a BbgStrG anhängig ist, der bis zum 30. Juni 2000 war, noch nicht bestandskräftig beschieden worden ist, vgl. § 48 Abs. 7 S. 2 BbgStrG. Eine Eintragung ist bis heute nicht erfolgt.

d. Keine Widmung kraft unvordenklicher Verjährung

Ausgeschlossen ist zudem eine Widmung aufgrund unvordenklicher Verjährung.

Bei alten, „seit unvordenklicher Zeit bestehenden Wegen im früheren Preußen, wenn seit Menschengedenken eine Benutzung für den öffentlichen Verkehr erfolgt ist“, kann auf eine Öffentlichkeit ohne den sonst erforderlichen genauen Nachweis der Widmungsvorgänge geschlossen werden. Das gilt aber mit der Einschränkung, dass der fragliche Weg im Eigentum des örtlich zuständigen Trägers der allgemeinen kommunalen Wegebaukosten, d.h. der Gemeinde stand (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2002 – 9 A 3/02, Juris, Rn. 26).

Die Fläche steht und stand nicht im alleinigen Eigentum der Gemeinde.

e. Kein tatsächlich öffentlicher Weg

Die Fläche kann auch nicht als „tatsächlich öffentlicher Weg“ qualifiziert werden und dadurch den Status eines gewidmeten Weges erlangen. Einer solchen Annahme stehen die abschließenden Regelungen der §§ 2 und 6 BbgStrG entgegen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 16. September 2013 – 7 OB 69/13, Juris, Rn. 12 zu vergleichbaren Regelungen des NdsStrG). Zudem ist der Bestand eines „tatsächlich-öffentlichen Weges“ keine Frage des Straßen- und Wegerechts, sondern eine solche des Straßenverkehrsrechts. Letztlich könnte eine gegebenenfalls zur Nutzung durch die Allgemeinheit erteilte Zustimmung grundsätzlich jederzeit widerrufen werden (VGH München, Urteil vom 21. April 2016 – 8 B 15.129, Juris, Rn. 27).

Finanzielle Auswirkungen

- ja
 nein

Haushaltstelle:

Haushaltsansatz:

Noch verfügbar:

Bemerkungen:

vom Lehn

Unterschrift Einreicher

Änderungsempfehlungen: /

Beschlussfassung:

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Nuthetal bekräftigen den Status für die befestigten Flächen zwischen Flugplatz Saarmund und BAB A115:

Die befestigten Flächen zwischen Flugplatz Saarmund und BAB A115 sind keine öffentliche Straße, weil sie nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die Gemeindevertretung beabsichtigt auch nicht in der Zukunft die oben genannten Flächen als öffentliche Straße zu widmen.

31.03.2021

Datum

Unterschrift / Siegel